



**Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises
Warendorf mbH**

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ (Zentraldeponie Ennigerloh)

Anhang I: Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

AWG – Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- planes Nr. 53 „AWG“

Anhang I: Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft des
Kreises Warendorf
Westring 10
59320 Ennigerloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

M.Sc. Maike Haase

Herford, den 07.09.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Prüfverfahren	5
2.3	Artenspektrum.....	6
2.3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	6
2.3.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	8
2.5	Verwendete Datengrundlagen.....	8
2.5.1	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf	8
2.5.2	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	8
2.5.3	Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands	9
2.5.4	Eigene Untersuchungen	9
2.6	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	9
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren).....	14
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	14
3.1.1	Säugetiere	15
3.1.2	Vogelarten.....	15
3.1.3	Amphibien	17
3.1.4	Reptilien	17
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	17
3.2.1	Säugetiere	19
3.2.2	Avifauna	20
3.2.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	21
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	21
4.	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	22
4.1	Bodenbrütende Arten der offenen Feldflur	23
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	23
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	23
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	24
5.3	Ergebnis des Artenschutzbeitrages.....	28
6.	Literaturverzeichnis.....	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage der Vorhabenfläche (unmaßstäblich)	1
Abb. 2	Lageplan der geplanten baulichen Anlagen auf der Deponieoberfläche (Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA), 2015).....	2
Abb. 3	Abgrenzung des Erweiterungs- und Änderungsbereichs (Entwurf Stand Sept. 2017).....	3
Abb. 4	Rekultivierter Abschnitt, Sukzessionsfläche mit Schafbeweidung	10
Abb. 5	Extensive Magerwiese im rekultivierten Abschnitt	10
Abb. 6	Freiflächen durch Wälle gegliedert	11
Abb. 7	Vegetationsarme ebene Flächen mit sandigen Offenbodenstellen und Wallauschüttung	11
Abb. 8	Offenbodenflächen.....	12
Abb. 9	Ruderalisierte Hochstaudensäume entlang der Aufschüttungen.....	12
Abb. 10	Revisionslager	13
Abb. 11	Ballen- und Altholzlager	13
Abb. 12	Maßnahmenkonzept der UNB des Kreises Warendorf (rot umrandeter Bereich).....	25
Abb. 13	Habitatenelemente in der Maßnahmenfläche	26
Abb. 14	Blick von Nord nach Süd	26
Abb. 15	Blick von Süd nach Nord	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Liste der im Gebiet vorkommenden Vogelarten	15
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	17

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4114
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

ANHANG

Anhang 1	Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung
----------	--

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die AWG – Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf plant die Errichtung mehrerer baulicher Anlagen sowie einer Photovoltaikanlage auf der Deponieoberfläche der Zentraldeponie Ennigerloh im Kreis Warendorf (vgl. Abb. 1).



Abb. 1 Lage der Vorhabenfläche (unmaßstäblich)

Geplant ist die Herstellung einer technischen Funktionsschicht auf der Oberflächenabdichtung, um dort ein erforderliches Zwischenlager für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle sowie ein Schulungsgebäude zu errichten. Die angelieferten Abfälle können derzeit kurzfristig in den vorhandenen Anlagen nicht immer unmittelbar verarbeitet werden. Außerdem müssen Outputfraktionen, die nur in geringen Mengen anfallen, bis zum Erreichen einer Transporteinheit gesammelt werden. Zur Aufrechterhaltung der Abfallbehandlung ist es zwingend erforderlich, auch bei Ausfällen von Abnehmern, stets einen kontinuierlichen Abgang der produzierten Abfälle zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit für eine temporäre Lagerung dieser Abfälle über das gesamte Kalenderjahr erforderlich. Zur temporären Lagerung sollen Hallen auf der technischen Funktionsschicht errichtet werden.

Des Weiteren sollen Container als Zwischenlager aufgestellt und leere Container und Großmüllbehälter sowie Betriebseinrichtungen auf der technischen Funktionsschicht gelagert werden.

Für Besuchergruppen und Lehrveranstaltungen im Umweltbereich ist die Errichtung eines Schulungsgebäudes für eine Besucherzahl von max. 100 Personen geplant.

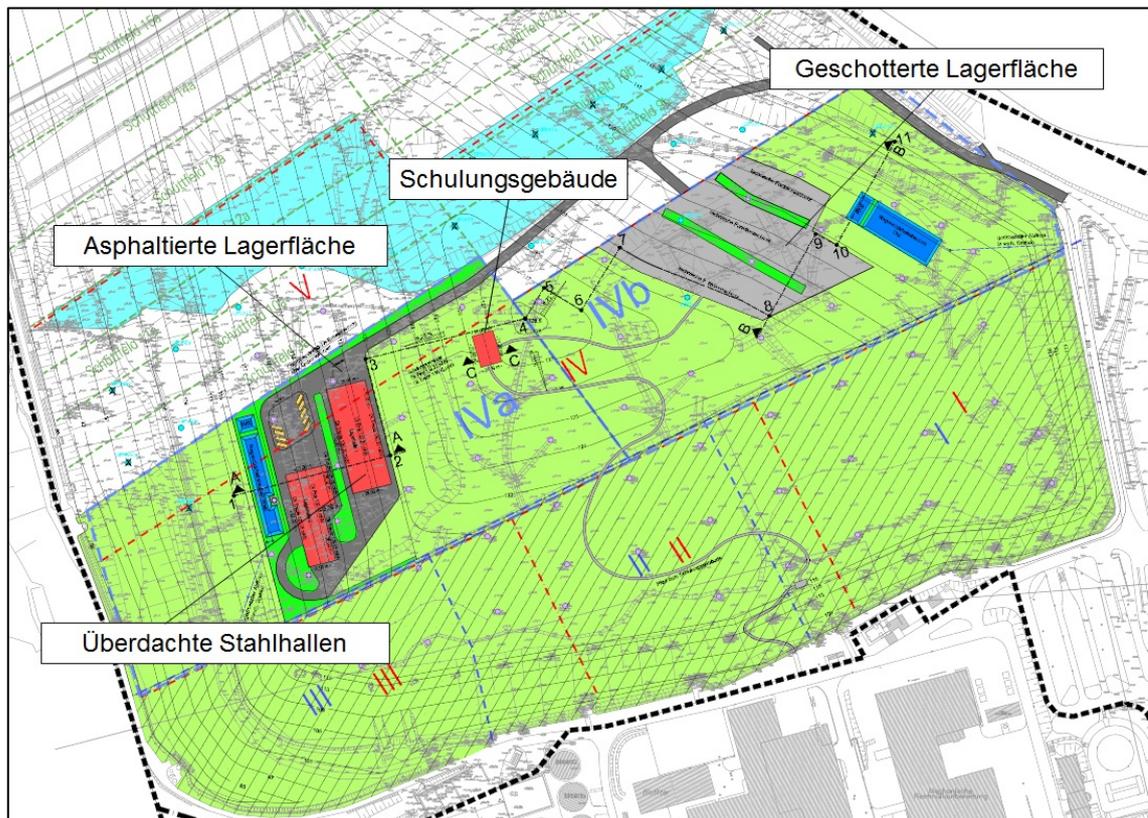


Abb. 2 Lageplan der geplanten baulichen Anlagen auf der Deponieoberfläche (Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA), 2015)

Es ist vorgesehen, anstelle der planfestgestellten Rekultivierungsschicht eine temporäre technische Funktionsschicht herzustellen. Diese verbleibt für eine noch unbestimmte Zeit, wird anschließend zurückgebaut und durch die ursprünglich geplante Rekultivierungsschicht ersetzt. Es handelt sich zum einen um asphaltierte und zum anderen um geschotterte Flächen. Auf der asphaltierten Fläche werden die beiden Lagerhallen errichtet, die Schotterfläche dient der offenen Lagerung von Müllgroßbehältern, leeren Containern sowie Betriebseinrichtungen. Zur Entwässerung der versiegelten / teilversiegelten Flächen sind zusätzlich zwei Regenrückhaltebecken geplant. Derzeit befinden sich bereits bauliche Anlagen sowie versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen im Bereich des geplanten Vorhabens.

Zusätzlich plant die AWG südlich des o.g. Standortes auf den Hang- und Plateauflächen der Deponie die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) wird Strom aus Photovoltaikan-

lagen, die nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, von den Netzbetreibern nur noch vergütet, wenn sich die Anlagen auf sog. Konversionsflächen befinden. Bei der Deponie handelt es sich um eine solche Konversionsfläche, die aufgrund der sich daraus ergebenden Vorbelastungen für die Errichtung einer PV-Anlage grundsätzlich geeignet ist.

Das notwendige Bauplanungsrecht wird über die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 53 „AWG“ (Entsorgungszentrum Ennigerloh) gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 30 BauGB geschaffen. Der Erweiterungsbereich umfasst ca. 6,0 ha.

Aufgrund von Brandereignissen wurde ebenfalls die Möglichkeit zur Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen am Standort überprüft. Um einen geeigneten Unterstellplatz dafür zu schaffen, ist die Änderung (1. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 53 erforderlich. Die geplanten Stellplätze sollen im Südwesten des bestehenden Entsorgungszentrums innerhalb bereits festgesetzter überbaubarer Grundstücksfläche errichtet werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,4 ha.



Abb. 3 Abgrenzung des Erweiterungs- und Änderungsbereichs (Entwurf Stand Sept. 2017)

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MUNLV, 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.3.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. 3.2.3).

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.5.1 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf

Auf Anfrage erfolgte die Übermittlung bekannter Artvorkommen im Bereich des Planungsgebietes durch das Amt für Planung und Natur des Kreises Warendorf im Januar 2016.

2.5.2 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2014).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts „Oelde“ (MTB 4114) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 39

Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (6 Arten), Vögel (32 Arten) sowie Amphibien (1 Art).

2.5.3 Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands

Der Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands ist ein Online-Kartendienst der DGHT e.V. zur Darstellung von Verbreitungsinformationen für alle in Deutschland vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.).

2.5.4 Eigene Untersuchungen

Am 28.10.2015 fand eine Ortsbegehung auf dem Deponiegelände statt. Darüber hinaus fand zwischen März und August 2017 eine faunistische Untersuchung durch das Büro „Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung“ statt. Im Rahmen von insgesamt sieben Begehungen wurden insbesondere die tagaktiven Vogelarten erfasst und dokumentiert. Über die Ergebnisse liegt ein Ergebnisbericht vor, auf dessen Basis der vorliegende Artenschutzbeitrag erstellt wurde (Anhang I). Zur Überprüfung eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter und / oder gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen wurde im Juni 2017 zusätzlich eine vegetationskundliche Begehung durchgeführt.

2.6 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im Oktober 2015 fand eine Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Ein Teil der Deponieoberfläche (genauer Ausbauabschnitt I bis III) ist bereits fertiggestellt, sodass hier die Festsetzungen des planfestgestellten Rekultivierungsplans bereits umgesetzt sind. Das betrifft den südlichen Bereich der Deponie, wo hauptsächlich Grünflächen mit dichten Gebüschern durchsetzt vorzufinden sind. Die Rasenflächen werden teils von Schafen beweidet. In diesem Bereich ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant (vgl. Abb. 4 & Abb. 5).



Abb. 4 Rekultivierter Abschnitt, Sukzessionsfläche mit Schafbeweidung



Abb. 5 Extensive Magerwiese im rekultivierten Abschnitt

An diesen Bereich schließen nördlich, durch einen Zaun begrenzt, Bereiche an, die bereits eine Zwischenabdichtung mit Zwischenbegrünung, aber noch keine fertige Oberflächenabdichtung besitzen. Diese Bereiche sind geprägt von sandigen ebenen Flächen mit spärlicher Vegetation, die durch Wälle gegliedert werden (vgl. Abb. 6; Abb. 7). Durch den sandigen Untergrund bildet sich stellenweise eine sandmagerrasenähnliche Vegetation.



Abb. 6 Freiflächen durch Wälle gegliedert



Abb. 7 Vegetationsarme ebene Flächen mit sandigen Offenbodenstellen und Wallauschüttung



Abb. 8 **Offenbodenflächen**



Abb. 9 **Ruderalisierte Hochstaudensäume entlang der Aufschüttungen**

Zentral auf der Deponie befindet sich derzeit ein Revisionslager auf einer befestigten Fläche (vgl. Abb. 10). Direkt anschließend befindet sich ein Ballen- und Altholzlager auf einer Schotterfläche (vgl. Abb. 11). Die Saumbereiche und Zwischenwälle bestehen hier größtenteils aus Hochstaudenfluren.



Abb. 10 Revisionslager



Abb. 11 Ballen- und Altholzlager

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Quellen
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input checked="" type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input checked="" type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input checked="" type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input checked="" type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Stillgewässer	<input checked="" type="checkbox"/> Deiche und Wälle

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4114 „Oelde“, Quadrant 1, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um die Arten ergänzt, die im Rahmen der avifaunistischen Kartierung erfasst wurden oder deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen potenziell möglich ist (vgl. Ziff. 2.5).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Ziffer 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit zahlreicher Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

Die aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Mit Blick auf die durch die Planungen betroffenen Lebensraumtypen (Ziff. 2.6) und die jeweils artspezifischen Lebensraumansprüche kann die Anzahl der potentiell durch das Planvorhaben betroffenen Arten reduziert werden. Arten die aufgrund dieser Vorauswahl nicht relevant sind, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge sowie Käferarten liegen ebenfalls nicht vor. Ein Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen und Flechten konnte im Rahmen einer vegetationskundlichen Begehung ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der nachgewiesenen Vorkommen von allen sechs im Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten im näheren Umfeld des UG (ca. 1,2 km), kann die Vorhabenfläche potenziell Teil ihres Jagdhabitats sein.

Aufgrund fehlender Biotopstrukturen können Vorkommen weiterer Säugetierarten wie Feldhamster, Haselmaus, Biber, Fischotter, Luchs und Wildkatze ausgeschlossen werden.

3.1.2 Vogelarten

In dem betroffenen Messtischblattquadranten werden insgesamt 32 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW, 2014).

Durch die avifaunistischen Kartierungen konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 10 Arten in NRW als planungsrelevant eingestuft werden. 11 Arten traten als Brutvögel auf, 17 Arten als Nahrungsgäste (vgl. Tab. 1).

Tab. 1 Liste der im Gebiet vorkommenden Vogelarten

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	Schutz	Rote Liste		
				D	NRW	WB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	§	*	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	§	*	V	V
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	§	3	V	V
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	§	*	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	§	*	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	§	*	*	*

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	Schutz	Rote Liste		
				D	NRW	WB
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	§	3	3S	3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	§	*	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	§	V	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	§	*	*	*
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	NG	§	*	R	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	§			X
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG	§	X		X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	§	*	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	§§	*	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	§	3	3S	3
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	§			X
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG	§	*	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	§	*	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	NG	§	*	3S	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	§	*	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	§	3	VS	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	§	*	*	*
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	NG	§	*	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	§§	*	VS	VS
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	NG	§	2	2S	2

Status

- B Brutvorkommen
- NG Nahrungsgast
- u ungeklärt (bislang)

Schutz

- § besonders geschützt
- §§ streng geschützt

Rote Liste

- D Deutschland
- NRW Nordrhein-Westfalen
- WB Westfälische Bucht
- R durch extreme Seltenheit gefährdet
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- I gefährdete wandernde Tierart
- D Daten nicht ausreichend
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet
- k. A. keine Angabe
- S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen



Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf gibt es Vorkommen von 17 planungsrelevanten Arten im weiträumigen Umfeld des Vorhabens. Es handelt sich um die folgenden Fledermaus-, Amphibien- und Vogelarten:

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Laubfrosch
- Kammmolch
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Nachtigall
- Turteltaube
- Mäusebussard
- Kleinspecht
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Baumfalke
- Rohrweihe
- Uhu
- Steinkauz
- Turmfalke
-

3.1.3 Amphibien

Nachweise von Amphibien innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor. Das Plangebiet eignet sich hinsichtlich seiner Strukturen nicht als Amphibien-Habitat, denn es fehlen wesentliche Habitatelemente insbesondere in Form von Gewässern. Die Habitateignung der Abtragungsgewässer des nördlich angrenzenden Kalksteinbruches ist aufgrund der Großflächigkeit als eher gering einzuschätzen. Optimale Habitate für Amphibien sind kleinere, flachere Gewässer (z.B. Tümpel, Kleinweiher).

3.1.4 Reptilien

Derzeit gibt es keine nachgewiesenen Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet, doch stellen die vorhandenen Biotopstrukturen grundsätzlich geeignete Habitate für die Arten Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter dar. Vorkommen der Arten sind demnach potenziell möglich. Aufgrund fehlender Quellpopulationen im Umfeld in Verbindung mit einer sehr geringen Wanderfreudigkeit und geringen Aktionsradien wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch insgesamt als äußerst unwahrscheinlich bewertet.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
---------------------	------------	------------

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• nicht relevant	• nicht relevant
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• nicht relevant

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
anlagebedingt		
• Entwässerungseinrichtungen	• Flächenbeanspruchung	• nicht relevant
• Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	• Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung • Gehölzverlust (Baumverlust)	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
betriebsbedingt		
• Störungen	• Lärmemissionen durch Fahrverkehr • Beunruhigungen durch Menschen	• Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Das Untersuchungsgebiet stellt für die potenziell vorkommenden Fledermausarten ein mögliches Jagdhabitat dar. Quartiere der Arten befinden sich aufgrund fehlender Strukturen nicht im Untersuchungsgebiet.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA, 2010). Dies ist beim hier betrachteten Vorhaben nicht der Fall. Da die Fledermausarten offene Flächen jeglicher Art nutzen, wird die Änderung der Bebauung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Jagdhabitaten im Plangebiet wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschengruppen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2, verbunden. Der Deponiebetrieb in Form von betriebsbedingtem Verkehr und Menschengruppen wird sich durch die baulichen Anlagen nicht von der bisher bestehenden Intensität unterscheiden. Insgesamt können diese Wirkungen für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden. Lediglich die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen, insbesondere für das Schulungsgebäude und den dazugehörigen Fußweg, können negative Auswirkungen für vorkommende Fledermausarten zur Folge haben.

3.2.2 Avifauna

Aufgrund des offenen, brachenartigen sowie vegetationsarmen Charakters des Untersuchungsgebietes stellt es ein Bruthabitat für die nachgewiesene bodenbrütende Art Feldlerche dar. Die Flächeninanspruchnahmen durch das geplante Vorhaben führen für die Art zu einem Verlust und damit zu einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Für die Art besteht darüber hinaus insbesondere baubedingt ein erhöhtes Tötungsrisiko, vor allem zur Brutzeit, denn die Tötung einzelner Individuen / Jungtiere oder eine Zerstörung von Gelegenheiten können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Gebiet stellt für die Arten Heringsmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper ein nachgewiesenes Nahrungshabitat dar. Insgesamt stehen in der unmittelbaren Umgebung ausreichend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass die Teilverluste durch das geplante Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen werden.

Das Untersuchungsgebiet stellt überdies zumindest sporadisch ein nachgewiesenes Jagdhabitat für die Greifvögel Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke dar. Nachweise des Uhus gibt es aus dem benachbarten Steinbruch, jedoch nicht innerhalb der Vorhabenfläche.

Aufgrund der großen Aktionsradien dieser Arten in Verbindung mit der relativ kleinflächigen und strukturarmen Vorhabenfläche und dem störintensiven Umfeld wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich hierbei um ein essenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet handelt. Darüber hinaus ist bezüglich der genannten Arten eine Abgrenzung essentieller Nahrungshabitate aufgrund der großen Aktionsradien und der Vielzahl an genutzten Offenlandhabitaten in der Regel nicht erforderlich. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust dieser Lebensraumstrukturen wird daher auch zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht bilanziert. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wirken multifunktional und gewährleisten den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, indem sie Verluste der Lebensraum- und Biotopfunktionen ausgleichen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Der betriebsbedingte Fahrzeugbetrieb wird sich durch die geplanten baulichen Anlagen nicht intensivieren, denn auf vorhandenen Betriebsstraßen besteht ohnehin bereits eine hohe Frequenz an Fahrzeugen und Menschaufkommen. Lediglich durch das geplante Schulungsgebäude und den zugehörigen Fußweg über das Gelände können sich temporär Störungen durch größere Menschaufkommen ergeben.

3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar:

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind oder deren Vorkommen sicher nachgewiesen sind. Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz kann für die nachfolgend beschriebenen Artengruppen bzw. Arten nicht ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer europäischer Vogelarten potenziell möglich oder bereits nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens eine Art lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur

- Feldlerche

4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Ziff. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel dargestellt wird.

4.1 Bodenbrütende Arten der offenen Feldflur

Das Vorkommen eines Brutpaares der bodenbrütenden Art Feldlerche konnte im Rahmen der faunistischen Kartierungen nachgewiesen werden. Innerhalb der Brutzeit besteht für die Art demnach ein erhöhtes Tötungsrisiko einzelner Individuen (Jungtiere, Gelege, brütenden Adulte) durch die Baufeldfreimachung. Durch die Flächeninanspruchnahme des geplanten Vorhabens geht darüber hinaus die Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig verloren.

Für die Feldlerche sind demzufolge vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zwingend erforderlich, sie werden im Kap. 5.2 beschrieben.

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

V 1 Bauzeitenbeschränkung

Die Maßnahme sieht eine zeitliche Beschränkung der gesamten Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln vor. Damit ist die Baufeldfreiräumung zulässig im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Aufgrund der Habitatpräferenzen der potenziell betroffenen Vogelarten ist es zudem auch im weiteren Bauablauf möglich, dass einzelne Tiere bereits nach einer kurzzeitigen Unterbrechung der Bautätigkeit in den entstandenen Strukturen zur Brut schreiten können. Um dies zu vermeiden, können entsprechende Vergrämungsmaßnahmen ergriffen werden (vgl. Maßnahme V 2).

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreimachungen zu anderen als den o. g. Zeitpunkten/Zeiträumen erforderlich, ist zuvor durch einen Ornithologen festzustellen, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind.

Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum März bis Oktober erfolgen. Erfolgt die Überprüfung direkt bei Baubeginn, so kann die Baufeldfreimachung sofort durchgeführt werden. Im Falle vorhandener Brutvorkommen ist das weitere Vorgehen zwingend mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 2 Aktive Vergrämuungsmaßnahmen

Um zu verhindern, dass Bodenbrüter die Bauflächen während der Baumaßnahmen besiedeln, werden im Rahmen einer aktiven Vergrämung ca. 2 m hohe Stangen mit daran befestigten im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen errichtet. Die Stangen werden dabei in einem Abstand von 10 m in dem unmittelbaren Baubereich und inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. In Bereichen mit größeren Lagermengen an Bodenmaterial oder Lagerflächen für Baufahrzeuge kann auf die Stäbe verzichtet werden.

V 3 Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Eine Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung zur Vermeidung von Störungen durch Lichtimmissionen innerhalb des Plangebiets ist vorzusehen. Für unvermeidliche Lichtquellen sind möglichst geringe Leuchtpunkthöhen sowie geschlossene Lampengehäuse zu wählen. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Lichtkegel nach unten auszurichten sind und die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen ist. Als „insektenfreundlich“ gelten Lampen mit einem geringen Spektralbereich zwischen 570 - 630 nm (Geiger et al. 2007), zu denen z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) gehören. Zusätzlich zeigen auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2.700 -3.300 Kelvin) eine geringe Insektenanziehung (Eisenbeis, 2009).

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

A_{CEF} 1 Komplexmaßnahme „Erweiterung Naturschutzgebiet Märzenbecherwald“

Bei der zum Ausgleich der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zur Verfügung stehenden Fläche handelt es sich um eine Fläche im Umfeld des Naturschutzgebietes „Märzenbecherwald“ (NSG WAF-038) im Gemeindegebiet von Oelde. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks 137, Flur 304, Gemarkung Oelde (5292). Die Fläche liegt ca. 15 km südöstlich der Eingriffsfläche. Im Zuge eines Eigentümerwechsels ist die Fläche in Eigentum des Kreises Warendorf übergegangen. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Optimierung der Fläche soll über die Realisierung als Ökokontofläche erfolgen. In Anlehnung an ein bestehendes Maßnahmenkonzept (vgl. Abb. 11) der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf für die gesamte Erweiterung werden im Folgenden Einzel- oder Teilmaßnahmen zur Entwicklung von Ersatzlebensräumen und erforderlichen Habitatstrukturen für die betroffene bodenbrütende Vogelart Feldlerche beschrieben.

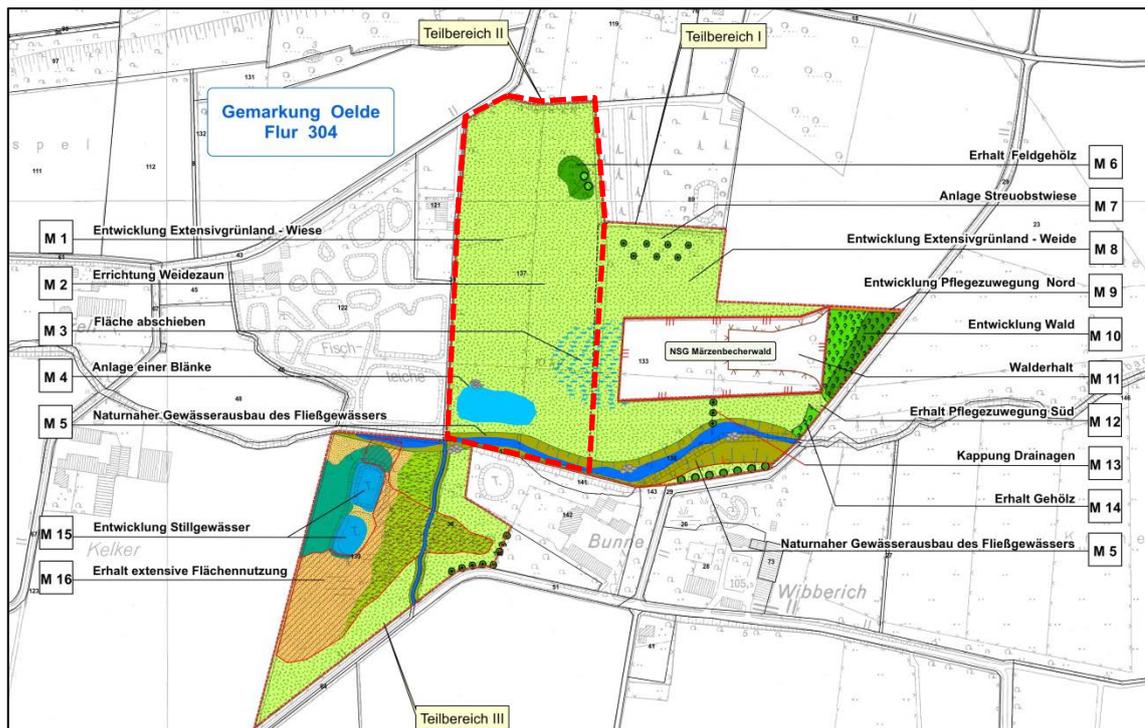


Abb. 12 Maßnahmenkonzept der UNB des Kreises Warendorf (rot umrandeter Bereich)

A_{CEF} 1.1 Entwicklung von Extensivgrünland

Auf einer Fläche von ca. 4,5 ha wird ein Extensivgrünland-Wiesen-Komplex entwickelt, der durch eine ein- bis zweischürige Mahd mit anschließendem Abtransport des Mahdgutes gepflegt wird. Durch den Abtransport des Mahdgutes soll eine Aushagerung der Flächen in Folge der Verringerung des Nährstoffanteils erreicht werden, sodass sich mittel- bis langfristig die Aufwuchsmenge der Biomasse verringert und seltene oder gefährdete Zielarten magerer Standorte gefördert werden und die Vegetationshöhe sowie –dichte gering gehalten werden. Grundsätzlich soll eine durchschnittliche Vegetationshöhe von 20 cm nicht überschritten werden, eine bis zu 50 cm hohe Vegetation ist nur bei lückigem Bewuchs möglich. Sollte die Fläche vor allem zu Beginn der Aushagerungsphase noch zu Dichtewuchs neigen, ist ggf. eine häufigere Mahd erforderlich. Zwischen den Mahdterminen sollen jedoch mindestens 6 Wochen liegen. Ferner ist zum Schutz der hier zu fördernden Wiesenbrüter der erste Mahdtermin nicht vor dem 01.07. zulässig. Die Mahd soll entweder von innen nach außen oder nur von einer Seite erfolgen.

Die Mahd erfolgt zudem in Form einer Staffelmahd, damit sowohl kurz- und langrasige Bereiche entstehen.

Es sollen darüber hinaus dauerhaft kurzrasige Bereiche angelegt werden, die günstig für die Nahrungssuche sind. Mit Ausnahme von Altgrasstreifen sollen alle Flächen kurzrasig in den Winter gehen.

Insgesamt entsteht so ein Mosaik aus lang- und kurzrasigen Bereichen mit hoher Strukturvielfalt.

Bei der Bewirtschaftung und Pflege der Fläche ist grundsätzlich auf jegliche Form der Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

ACEF 1.2 Anlage einer Blänke

Zur weiteren Strukturierung und Entwicklung von Habitatstrukturen ist im südlichen Bereich die Anlage einer Blänke vorgesehen. Die Blänke wird idealerweise flach ausgeformt, sodass eine Pflege mit landwirtschaftlichen Maschinen möglich ist. Die Blänke ist einmal im Jahr komplett auszumähen. Nur so kann ein Aufkommen von Gehölzen wie Weiden und Erlen verhindert werden. Der Zeitpunkt der Pflege hängt stark vom Wasserstand ab, ist aber ebenfalls erst ab dem 01.07. zulässig.



Abb. 13 **Habitatenelemente in der Maßnahmenfläche**



Abb. 14 **Blick von Nord nach Süd**



Abb. 15 Blick von Süd nach Nord

A_{CEF} 1.3 Bodenaushub

Zur Erweiterung des vorhandenen Kalksumpfes im Bereich des bestehenden NSG „Merzenbecherwald“ wird der Oberboden flach abgeschoben, um das im Boden vorhandene Pollenpotenzial sowie die Entwicklung des ggf. noch vorhandenen Kalksumpfes an dieser Stelle zu fördern. Die Fläche ist in den ersten mind. zwei bis drei Jahre nach dem Abschieben vor Verbiss / Tritt zu schützen. Danach sind offene Trittschäden und Verbiss ggf. erwünscht, um konkurrenzschwache Arten zu fördern. Hierzu soll der in der Örtlichkeit vorhandene Zaun zunächst erhalten werden.

A_{CEF} 1.4 Anpflanzung einer Hecke

Zum Schutz und zur Abschirmung der Fläche soll im Nordwesten entlang des angrenzenden Weges eine 5-reihige Hecke gepflanzt werden.

Die Maßnahmenfläche liegt fernab von Störquellen und weist ein weitgehend offenes Gelände auf. Einzig im Norden und Südwesten befinden sich Vertikalstrukturen in Form von Baumreihen. Die Fläche weist zahlreiche wichtige Habitatelemente wie vereinzelte Büsche und kleinere Bäume, Böschungen (südlich am Pforthbach) sowie Zaunpfähle und Hochstauden als Ansitzwarten auf. Insgesamt ist die Flächengröße mit ca. 4,8 ha ausreichend, um für die Feldlerche die Funktion eines Ersatzrevieres zu erfüllen.

Lage: Gemarkung Oelde (5292), Flur 304, Flurstück 137 (teilweise) ca. 15 km südwestlich der Deponie.

5.3 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Ziff. 5 dargestellt.

Herford, 07.09.2017



Der Verfasser

6. Literaturverzeichnis

- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (kein Datum).
Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien in Deutschland. Abgerufen am 11.
01 2016
- Eisenbeis, G. (2009). Insekten und künstliches Licht. In T. Posch, A. Freyhoff, & T. (.
Uhlmann, *Das Ende der Nacht: Die globale Lichtverschmutzung und ihre Folgen* (S.
61 - 80).
- Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA). (2015).
Lageplan Entsorgungszentrum Ennigerloh.
- LANA. (19. November 2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.
- LANUV NRW. (2010). *"Blaue Richtlinie" für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer*.
- LANUV NRW. (2014). *@infos-Landschaftsinformationssammlung*. Von
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> abgerufen
- LANUV NRW. (2014). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".
Recklinghausen .
- LANUV NRW. (2015). Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (vorläufige Fassung).
- MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“
für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in
Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MUNLV. (15. September 2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen
Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG
(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
- Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4114



Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4114

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	A. v.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	s. b.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	s. b.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	s. b.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	s. b.
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	s. b.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G↓	s. b.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U↓	s. b.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	s. b.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	s. b.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	BK
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	s. b.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	s. b.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	s. b.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	s. b.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	s. b.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	s. b.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	s. b.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	s. b.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G↓	s. b.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	s. b.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	s. b.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	s. b.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	s. b.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	s. b.
Amphibien			
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	U	A. v.

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
KON	kontinentale biogeographische Region	R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast

Anlage 2

Vorprüfung



Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Breitflügeliedermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Flächenhaftes Vorkommen der Art ca. 1,2 km nordöstlich des UG. Vorkommen in den umliegenden Bereichen nachgewiesen, daher Nutzung der Fläche als Jagdhabitat potenziell möglich. ▲ Vorkommen im UG potenziell möglich	Ausweichen in umliegende Strukturen möglich, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ▲ keine Relevanz
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenzwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Flächenhaftes Vorkommen der Art ca. 1,2 km nordöstlich des UG. Vorkommen in den umliegenden Bereichen nachgewiesen, daher Nutzung der Fläche als Jagdhabitat potenziell möglich. ▲ Vorkommen im UG potenziell möglich	Ausweichen in umliegende Strukturen möglich, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ▲ keine Relevanz
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasseroberflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenzwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Flächenhaftes Vorkommen der Art ca. 1,2 km nordöstlich des UG. Vorkommen in den umliegenden Bereichen nachgewiesen, daher Nutzung der Fläche als Jagdhabitat potenziell möglich. ▲ Vorkommen im UG potenziell möglich	Ausweichen in umliegende Strukturen möglich, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ▲ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus: Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Oristreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Flächenhaftes Vorkommen der Art ca. 1,2 km nordöstlich des UG. Vorkommen in den umliegenden Bereichen nachgewiesen, daher Nutzung der Fläche als Jagdhabitat potenziell möglich. ▲ Vorkommen im UG potenziell möglich	Ausweichen in umliegende Strukturen möglich, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ▲ keine Relevanz
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus: Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m ²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Feisenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Flächenhaftes Vorkommen der Art ca. 1,2 km nordöstlich des UG. Vorkommen in den umliegenden Bereichen nachgewiesen, daher Nutzung der Fläche als Jagdhabitat potenziell möglich. ▲ Vorkommen im UG potenziell möglich	Ausweichen in umliegende Strukturen möglich, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ▲ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßentälern. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortsstreu Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Flächenhaftes Vorkommen der Art ca. 1,2 km nordöstlich des UG. Vorkommen in den umliegenden Bereichen nachgewiesen, daher Nutzung der Fläche als Jagdhabitat potenziell möglich. ▲ Vorkommen im UG potenziell möglich	Ausweichen in umliegende Strukturen möglich, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. ▲ keine Relevanz
Vögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Vorkommen aus dem Jahr 2008 ca. 3,5 km nordöstlich des UG in der BK-Fläche „BK-4114-0313 Perigras-Buchenwäldchen südlich von Westkirchen“. Nutzung als Jagdhabitat möglich (bis zu 5 km Entfernung zum Brutplatz möglich), jedoch kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▲ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldländer, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweibruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. ▲ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelstämme von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinflächige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (Kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Betroffenheit durch Verlust einer Forpflanzungs- und Ruhestätte. Zusätzliches Tötungsrisiko während der Brutzeit. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Vorkommen eines Brutpaares im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonialartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudeschichten, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	3		Der Flussregenpfeifer besiedelt ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärliebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. ▲ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	2S	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Nachweis aus dem Jahr 2010 ca. 2,5 km nördlich des Plangebietes. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen, zudem fehlen essentielle Habitatstrukturen im Planungsraum. ▲ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehözen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. ▲ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	R	*	Die Heringsmöwe bevorzugt Flachküsten mit viel Vegetation oder vegetationsreiche Küsteninseln. Oft in Mischkolonien mit Silbermöwe. Im Binnenland brütet die Art in Mooren, auf flachen Inseln größerer Binnenseen. Außerhalb der Brutzeit bevorzugt die Art die Küste, zur Nahrungssuche z. T. auch die offene See, im Inland z. T. auch Müllplätze. Die Brutvorkommen der Heringsmöwe in NRW zählen zu den am weitesten im Binnenland gelegenen. Die wenigen Vorkommen konzentrieren sich vor allem in den stromnahen Bereichen des Unteren Niederrheins und im Rhein-Erft-Kreis.	Vorkommen als Nahrungsgast nachgewiesen. ▲ Vorkommen im UG nachgewiesen	Keine Betroffenheit essentieller Nahrungshabitate, folglich keine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. ▲ Keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (Rastvogel)		V	Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zwei Nachweise im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen nördlich und westlich des Plangebietes in ca. 1,4 und 1,6 km Entfernung. Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappel, Weiden) angelegt. Reviergründung und Baiz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Nachweis der Art ca. 2 km nordwestlich des Plangebietes. Habitatstrukturen weitgehend fehlend, Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvögeln. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Anknüpfen aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Kleinstrukturen (Sträucher, Hecken, Bäume) auch für Wirte (zur Fortpflanzung) im UG nicht vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Vorkommen in der BK-Fläche „BK-4114-0312 Waldparzelle südlich Westkirchen“ aus dem Jahr 2008. Vorkommen der Art als Nahungsgast im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen. ▲ Vorkommen im UG nachgewiesen	Es sind insgesamt ausreichend geeignete Jagdhabitats als Ausweichflächen im unmittelbaren Umfeld vorhanden. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen zudem nicht notwendig. Der kleinräumige Verlust von Nahrungsflächen hat keine Verschlechterung der lokalen Population zur Folge. ▲ keine Relevanz
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	V	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Geeignete Strukturen als Bruthabitat fehlen gänzlich, keine Strukturen zum Nestbau vorhanden. Nutzung der Flächen zur Nahungssuche während der Kartierungen nachgewiesen. ▲ Vorkommen im UG nachgewiesen	Es sind insgesamt ausreichend geeignete Jagdhabitats als Ausweichflächen im unmittelbaren Umfeld vorhanden. Der kleinräumige Verlust von Nahrungsflächen hat keine Verschlechterung der lokalen Population zur Folge. ▲ keine Relevanz
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	V		Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobkorkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbe-reiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5–2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. ▲ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3		Die Nachtigall besiedelt gebüschrreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Kartierte Vorkommen westlich der Deponie in vorhandenen Gehölzen. Gebüsche und eine ausgeprägte Krautschicht als Lebensraumstrukturen fehlen im UG. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	VS	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankniff aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtländschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankniff aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage. Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	3S		Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetieren, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flusssauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Nachgewiesenes Brutvorkommen im Bereich der Deponie nördlich des Kalksteinbruches im Jahr 2012. Aufgrund vergleichbarer Strukturen im UG ist ein Vorkommen zwar nicht auszuschließen, doch gab es keinen Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3		Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölsen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldändern, aber auch in kleineren Feldgehölsen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Nachgewiesenes Brutvorkommen nordöstlich des Kalksteinbruches im Bereich der Teiche aus dem Jahr 2011. Brutplatzmöglichkeiten fehlen im UG, Nutzung als Jagdhabitat jedoch potenziell möglich. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S		Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzelagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Nachgewiesenes Vorkommen an einer Hofstelle ca. 1 km nordöstlich des UG. Brutplätze und Tagesruhesitze fehlen im UG, aber potenziell geeignetes Jagdhabitat. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	3S		Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Bestockt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungswerb. Ein Brutrevier ist 0,5–2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art im unmittelbaren Eingriffsbereich, v.a. auf den extensiven Magerrasen, als Nahrungsgast. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Teilverlust und Besinträchtigung von Nahrungshabitaten, jedoch ausreichend Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung, sodass nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, in diesem Fall dem betroffenen Brutpaar auszugehen ist. ▶ keine Relevanz
Schwarzspecht <i>Dryocopus maritius</i>	*S		Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermindernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Silbermöwe	R		In Nordrhein-Westfalen tritt die Silbermöwe vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Die Brutvorkommen der Silbermöwe liegen an großen Baggerseen und in Hafengebieten. Die wenigen regelmäßigen Brutplätze befinden sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) und entlang des Rheins zwischen Köln und Wesel.	Vorkommen als Nahrungsgast im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen. ► Vorkommen im UG nachgewiesen	Keine Betroffenheit essentieller Nahrungshabitate, folglich keine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. ► Keine Relevanz
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebäuschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Brutplatzmöglichkeiten fehlen im UG, Nutzung als Jagdhabitat jedoch potenziell möglich. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3S	2	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Zahlreiche Vorkommen in gesamtlicher umliegender Fläche (zahlreiche besiedelte Hofstellen). Erforderliche Strukturen als Brut- und Ruheplätze sind im UG nicht vorhanden, Nutzung als Jagdhabitat grundsätzlich möglich. ► Vorkommen im UG potentiell möglich	Keine Betroffenheit essentieller Nahrungshabitate, folglich keine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. ► Keine Relevanz
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	*		Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. Die Eiablage erfolgt von Ende April/Anfang Mai bis Juni, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen als Nahrungsgast im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen. ► Vorkommen im UG nachgewiesen	Keine Betroffenheit essentieller Nahrungshabitate, folglich keine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. ► Keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alle Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen im betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Zuge der Ortsbegehung und der Kartierungen nachgewiesene Jagdtätigkeit an mehreren Stellen im UG. Bekanntes Brutvorkommen aus dem Jahr 2011 ca. 1,5 km südöstlich des UG. ▶ Vorkommen im UG nachgewiesen	Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitat. Eine konkrete Abgrenzung von essentiellen Nahrungshabitat ist nicht erforderlich, es sind ausreichend geeignete Ausweichflächen im unmittelbaren Umfeld vorhanden. ▶ Keine Relevanz
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	3	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, an gebüschrreichen Waldwerden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen im betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Zahlreiche nachgewiesene Brutvorkommen in den linearen Gehölzbeständen entlang der gesamten Westseite der Deponie und des Steinbruches. UG kann potenziell zur Nahungssuche genutzt werden, jedoch kein Brutnachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Uhu <i>Bubo bubo</i></p>	VS		<p>Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.</p>	<p>Vorkommen im betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Nachweise von mehreren Brutvorkommen im nördlich gelegenen Steinbruch sowie zwei weitere Brutnachweise im Bereich der Industrieanlagen östlich der Deponie aus den Jahren 2011 und 2013. Nutzung des UG als Jagdhabitat ist potentiell möglich, die Art wurde im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen. ▲ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen</p>	
<p>Wachtel <i>Coturnix coturnix</i></p>	2S		<p>Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Niedrige Krautschicht, kaum Deckung möglich. UG bietet kein geeignetes Habitat. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▲ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen</p>	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*		Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrshalb. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Felgehöhlen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Steigigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Erforderliche Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden. Kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	V	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldfrän- dern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb ge- schlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Nachgewiesenes Brutvorkom- men ca. 1,5 km südöstlich des UG aus dem Jahr 2011. Geeignete Strukturen als Brut- plätze fehlen im UG, aber als Jagdhabitat potenziell geeignet, jedoch kein Nachweis der Art im Rahmen der Kartierungen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2	2	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegeta- tion muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünlän- der, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Wind- wurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2–2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätes- tens im Juli sind alle Jungen flügge.	Nachweis eines Vorkommens im UG als Nahrungsgast. ▶ Vorkommen im UG nach- gesehen	Teilverlust und Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, jedoch ausreichend Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung, sodass nicht von einer Ver- schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populati- on, in diesem Fall dem betroffe- nen Brutpaar auszugehen ist. ▶ keine Relevanz
Amphibien					
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2S	2	Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und He- cken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wär- mebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümp- pel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besie- delt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wander- freudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Drei nachgewiesene Vorkommen westlich und nordwestlich des UG, ca. 1,5 km entfernt. Erforderliche Lebensraumstruk- turen (Laub- und Mischwälder) sowie Gewässer sind im UG nicht vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Kartiertes Vorkommen nördlich des Kalksteinbruches ca. 1 km vom UG entfernt. Erforderliche Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder) sowie Gewässer sind im UG nicht vorhanden. ▲ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Reptilien					
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	2	3	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, sonnigen Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbstgegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.	Aufgrund der vorhandenen wesentlichen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen potenziell möglich. Keine bekannten Vorkommen in den umliegenden Messtischblättern. Art mit geringer Wanderfreudigkeit und geringen Aktionsradien, hohe Standorttreue. Aufgrund fehlender Quellpopulationen ist ein Vorkommen als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten. ▶ Vorkommen im UG wird abgeschlossen	
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	2	2	Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. Spätestens ab März verlassen die tagaktiven Mauereidechsen ihre Winterquartiere und beginnen im Frühjahr ab Ende April/Anfang Mai mit den Paarungsaktivitäten. Im Herbst suchen die Tiere ab Ende September bis Ende November ihre Winterquartiere auf.	Aufgrund der der vorhandenen wesentlichen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen potenziell möglich. Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraumes des geplanten Vorhabens. Ein Vorkommen ist daher als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten. ▶ Vorkommen im UG wird abgeschlossen	

Legende

Rote Liste	Rote Listen
0 ausgestorben oder verschollen	Deutschland
	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands,



R	durch extreme Seltenheit gefährdet	Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
1	vom Aussterben bedroht	NRW
2	stark gefährdet	LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
3	gefährdet	Rastvogel/ Wintergast
I	gefährdete wandernde Tierart	Rastvögel und Wintergäste Eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
D	Daten nicht ausreichend	
V	Vorwarnliste	
*	nicht gefährdet	
k. A.	keine Angabe	
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	

Anlage 3

Prüfprotokoll

Prüfprotokoll Feldlerche.....1



Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: 3 NRW: 3S	4414-1
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig/schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Vorkommen eines Brutpaares auf der überplanten Wiesenfläche der Deponie. Für die Art besteht durch die Planungen auf dem Deponiegelände damit innerhalb der Brutzeit ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung und die Fortpflanzungs- und Ruhestätte geht vollständig verloren.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Durch eine Bauzeitenbeschränkung (zulässige Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit) und die aktiven Vergrümnungsmaßnahmen kann ein erhöhtes Tötungsrisiko minimiert werden. Sollte dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein, so ist das Baufeld unmittelbar vor Baubeginn durch eine anerkannte fachkundige Person zwingend auf ein Vorkommen zu überprüfen. Durch aktive Vergrümnungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit wird darüber hinaus vermieden, dass sich Tiere bei kurzzeitigen Bauunterbrechungen erneut in den Flächen ansiedeln und ggf. zur Brut schreiten. Durch die vorgesehene CEF-Maßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorgezogen ausgeglichen.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Nach Realisierung der unter II.2 genannten Maßnahmen verbleiben so keine Auswirkungen für die betroffenen Arten, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es sind demzufolge keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populati- on verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren öko- logische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungs- formen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funk- tion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Anhang I: Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung



Faunistische Untersuchung Entsorgungszentrum Ennigerloh

Herford, im August 2016

Auftraggeber:



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Martin Starrach



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Anlass und Untersuchungsgebiet	2
2. Methode und Bewertungsmodus	3
2.1. Avifauna	3
2.2. Baumstrukturen	5
3. Ergebnisse	6
3.1. Avifauna	6
3.2. Baumstrukturen	7
4. Beschreibung der wertgebenden Arten, Bewertung der ökologischen Bedeutung und der Eingriffsrelevanz	8
5. Zusammenfassung	10
6. Quellen	11
7. Anhang	

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Planung zur Erweiterung des Entsorgungszentrums in Ennigerloh wurde im Jahr 2016 eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet besteht überwiegend aus einer verbuschten ehemaligen Obstwiese und in den nördlichen und westlichen Randbereichen aus dichten Gehölzstreifen. Im Süden des Untersuchungsgebietes befindet sich ein weiterer Gehölzbestand (s. Abb. 1.1).

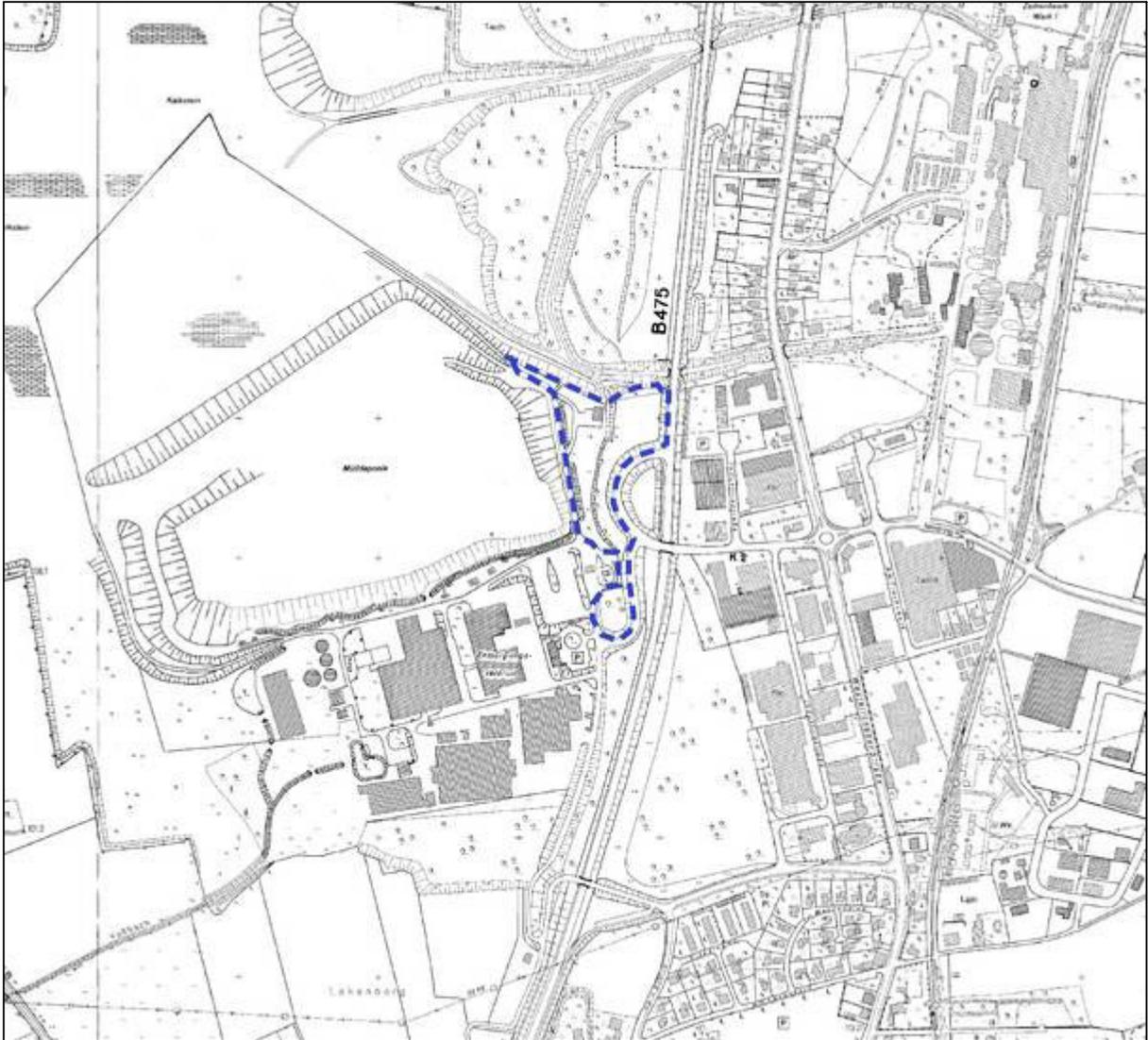


Abbildung 1.1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (blaue Linie).

2. Methode und Bewertungsmodus

2.1. Avifauna

Im Rahmen der Kartierung der **Avifauna** wurde das Untersuchungsgebiet gemäß Auftrag insgesamt siebenmal zur Erfassung tagaktiver Vogelarten begangen. Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fanden zwei weitere Begehungen nachts statt.

Bei der Erfassung wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert. Hierbei wurde insbesondere auf sogenannte "revieranzeigende Merkmale" geachtet (Revierkartierung; SÜDBECK ET AL. 2005; FROEHLICH 2010). Gewöllefunde, Rupfungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet.

Die Begehungen fanden zwischen April und Juli 2016 statt. Im Februar 2016 erfolgte eine Begehung der gehölzbestandenen Bereiche innerhalb der Flächen zur Erfassung von Horsten.

Die Auswertung umfasst eine Artenliste des gesamten Untersuchungsgebietes, die neben dem Status (Brutvogel¹, Nahrungsgast, Durchzügler) auch die Angaben der Roten Listen (Deutschland, Nordrhein-Westfalen, Westfälische Bucht) den deutschlandweiten Schutz (besonders bzw. streng geschützt) und die Planungsrelevanz für NRW (MUNLV 2007) enthält. Außerdem sind noch die Lebensraumpräferenzen (nach HAAFKE & LAMMERS 1986) der Arten aufgeführt.

Als „planungsrelevante Arten“ werden in NRW die europäischen Vogelarten bezeichnet, die in Anhang I der VS-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL. „Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Unter den übrigen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAFAO 1999) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen“ (MUNLV 2007, S. 12). Nach Drucklegung der MUNLV-Veröffentlichung ist eine neue Rote Liste für NRW erschienen (LANUV 2011, NWO & LANUV 2009), die erstmals, in Einklang mit nationalen und internationalen Roten Listen, die Bestandentwicklung stärker gewichtet als die reine Populationsgröße. Dadurch werden Arten, die zwar kleine, aber sich positiv entwickelnde Populationen aufweisen, nur noch als gering oder gar nicht gefährdet angesehen, während Arten, die sich lang- und kurzfristig deutlich negativ entwickeln, trotz (noch) größerer Populationen als gefährdet eingestuft werden.

Das LANUV (2011) gibt diese Bestandentwicklungen allerdings nur für das gesamte Bundesland NRW an, regionale Angaben finden sich jedoch bei NWO & LANUV (2009).

In die Auswertung dieses Gutachtens fließt die Häufigkeit der einzelnen Arten sowie die Bestandstrends und die daraus resultierende Trendgefährdung ein (s. Tab. 2.1). Hierbei wird der Bestandstrend der einzelnen Art sowohl als Langzeittrend über etwa 100 Jahre als auch als Kurzzeittrend (über die letzten 25 Jahre) in NRW und der Westfälischen Bucht betrachtet (nach LANUV 2011 und NWO & LANUV 2009). Unsere Bewertung der Trendgefährdung ist in der Tabelle 2.1 dargestellt.

Die Einstufung erfolgt von 1 (höchste Gefährdungsstufe) bis 9 (niedrigste Gefährdungsstufe) und ergibt sich aus den Angaben der Langzeit- und Kurzzeittrends der einzelnen Arten für NRW sowie für die Westfälische Bucht (NWO & LANUV 2009), wobei der landesweite und der regionale Trend zusammengefasst werden. Bei unterschiedlichen Angaben wird der ungünstigere Trend übernommen.

¹ Erfasst als Brutnachweis oder Brutrevier.

Tabelle 2.1: Einstufung der Trendgefährdung.

Trendgefährdung	Kurzzeittrend	Langzeittrend
1	Abnahme	Abnahme
2	gleichbleibend	Abnahme
3	Zunahme	Abnahme
4	Abnahme	gleichbleibend
5	gleichbleibend	gleichbleibend
6	Zunahme	gleichbleibend
7	Abnahme	Zunahme
8	gleichbleibend	Zunahme
9	Zunahme	Zunahme

Als „bedeutsame Arten“ werden neben den planungsrelevanten Arten auch Vogelarten der regionalen Roten Liste (Westfälische Bucht) und der entsprechenden Vorwarnlisten (Deutschland, NRW, Westfälische Bucht) zusammengefasst. Hierbei handelt es sich meist um Arten, deren Bestandstrend abnimmt.

Die Gesamtbewertung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf die Avifauna erfolgt nach einem Wertstufenmodell mit einer siebenstufigen Skala (vgl. Tab. 2.2).

Tabelle 2.2: Bewertung von Bereichen anhand von Vogelbeständen (aktualisiert und ergänzt nach NLO 2003).

Vorkommen von nationaler Bedeutung (Wertstufe VII)
<ul style="list-style-type: none"> - Vogelbrutgebiete nationaler und landesweiter Bedeutung oder - Gastvogellebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung oder - Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Vogelart (Kategorie 1, RL BRD) oder - Vorkommen einer extrem seltenen Vogelart (Kategorie R, RL BRD) oder - Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Vogelarten (Kategorie 2, RL BRD) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder - Vorkommen zahlreicher gefährdeter Vogelarten (Kategorie 3, RL BRD) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
Vorkommen von landesweiter Bedeutung (Wertstufe VI)
<ul style="list-style-type: none"> - Vogelbrutgebiete landesweiter Bedeutung oder - Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung oder - Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Vogelart (Kategorie 1, RL NRW / regional) oder - Vorkommen einer extrem seltenen Vogelart (Kategorie R, RL NRW) oder - Vorkommen einer stark gefährdeter Vogelart (Kategorie 2, RL NRW) und Vorkommen gefährdeter Vogelarten (Kategorie 3, RL NRW) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
Vorkommen von überregionaler Bedeutung (Wertstufe V)
<ul style="list-style-type: none"> - Vogelbrutgebiete überregionaler Bedeutung - Gastvogellebensräume mit überregionaler Bedeutung oder - Vorkommen einer stark gefährdeten Vogelart (Kategorie 2, RL BRD / NRW) oder - Vorkommen gefährdeter Vogelarten (Kategorie 3, RL NRW) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
Vorkommen von regionaler Bedeutung (Wertstufe IV)
<ul style="list-style-type: none"> - Vogelbrutgebiete regionaler Bedeutung - Gastvogellebensräume mit regionaler Bedeutung - Vorkommen einer stark gefährdeten Vogelart (Kategorie 2, RL regional) oder - Vorkommen einer gefährdeten Vogelart (Kategorie 3, RL NRW) oder - Vorkommen von Arten mit hoher Trendgefährdung (Kategorie 1 – 3) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen

Fortsetzung Tabelle 2.2	
Vorkommen von lokaler Bedeutung (Wertstufe III)	
<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen gefährdeter Vogelarten (Kategorie 3, RL regional) oder - allgemein hohe Vogelartenzahl bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert oder - Vorkommen einer planungsrelevanten Art oder - Vorkommen von Arten mit hoher Trendgefährdung (Kategorie 1 – 3) 	
Vorkommen von geringer Bedeutung (Wertstufe II)	
<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdete Vogelarten fehlen als Brutvogel und bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert durchschnittliche Artenzahl - Vorkommen einer Art mit hoher Trendgefährdung 	
Vorkommen von potenzieller Bedeutung (Wertstufe I)	
<ul style="list-style-type: none"> - Anspruchsvollere Vogelarten kommen nicht vor - Arten mit hoher Trendgefährdung kommen nicht vor - Gefährdete Vogelarten fehlen und bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert unterdurchschnittliche Artenzahl 	

2.2. Baumstrukturen

Während einer Begehung im laubfreien Zustand (Februar 2016) wurde nach **Baumstrukturen**, die Fledermäusen als Quartier dienen können, in den gehölzbestandenen Bereichen gesucht.

Höhlungen, die für Fledermäuse als Quartier nutzbar sind (potenzielle Quartiere), werden mit einem Punktwert in Abhängigkeit ihrer Ausprägung bewertet (s. Tab. 2.3). In diese Bewertung fließt auch die voraussichtliche Bestandsdauer der vorgefundenen Struktur ein. Daher werden Strukturen wie abstehende Rindenstücke mit einem geringeren Wert versehen. Als Standardmaß für eine Kompensation wird eine Spechthöhle (Wert 4) angesehen. Ist eine Spechthöhle nach oben durch Fäulnis erweitert, wird ihr ein höherer Wert zugeteilt. In gleicher Weise wird für die Bewertung der anderen Strukturen verfahren.

Tabelle 2.3: Bewertung von Baumstrukturen.

Struktur	Bewertungspunkte
abstehende Rinde	1-3
ausgefaultes Astloch	3-7
hohler Stamm	4-7
Spalte	1-4
Spechthöhle	4-7
Stammriss	3-7
Totholz	1-3

3. Ergebnisse

3.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet im Rahmen der vorliegenden Untersuchung 26 Vogelarten nachgewiesen. 16 dieser Arten traten als Brutvögel¹ auf, zehn Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche (vgl. Tab. 1 Anhang).

Vier der nachgewiesenen Nahrungsgäste sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Arten (*Grünspecht*, *Mäusebussard*, *Turmfalke*, *Turteltaube*)².

Diese Arten³ sind in NRW als planungsrelevant anzusehen (MUNLV 2007)(s. Tab. 3.2). Die Gruppe der bedeutsamen Brutvogelarten und Nahrungsgäste umfasst neben den oben genannten Vogelarten auch noch Arten der regionalen Roten Liste sowie der Vorwarnlisten; s. Tab. 3.2).

Tabelle 3.2: Bedeutsame Arten im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS	TG	Rote Liste			Status	
		1	2			BRD	NRW	WB	NRW	Ez
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	JZW	§	1	*	V	V	B	G ⁴
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	JZW	§	1	V	V	V	B	G ²
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	JZW	§	1	*	V	*	B	G ²
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	J	§§	9	*	*	*	B	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	JZW	§§	5	*	*	*	B	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	JZW	§§	4	*	VS	VS	B	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	Z	§§	1	3	2	2	B	S

In **roter Schrift** sind Arten hervorgehoben, die in NRW als planungsrelevant bezeichnet werden.

Status 1: Status in vorliegender Untersuchung: B: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG).

Status 2: Jahreszeitlicher Status in NRW (HERKENRATH 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

AS: Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

TG: Trendgefährdung, ergibt sich aus Langzeit- und Kurzzzeitrend der Bestandsentwicklung (NWO & LANUV 2009)(vgl. Tab. 2.1 u. Tab. 2 im Anhang).

Rote Liste: BRD: 2007; NRW und WB (Westfälische Bucht): 2009; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet.

Status in NRW: B: Brutvorkommen.

Ez: Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (atlantische Region): G: günstig; S: schlecht.

¹ Als Brutvogel werden Arten bezeichnet, bei denen ein Teil oder ihr gesamtes Revier im Untersuchungsraum nachgewiesen wird.

² Der besseren Lesbarkeit wegen sind die deutschen Trivialnamen nach SÜDBECK ET AL. (2005) angegeben, die wissenschaftliche Nomenklatur ist der Tabelle 3.1 zu entnehmen. Sämtliche Vogelnamen werden im Text kursiv gedruckt.

³ Mit Ausnahme des *Grünspechts*.

⁴ Widerspricht den Angaben in NWO/LANUV (2009), da sich die Art in der höchsten Klasse der Trendgefährdung (TG 1) findet.

Von den Brutvögeln und Nahrungsgästen ist eine Art in der Roten Liste für NRW und die Westfälische Bucht aufgenommen (*Turteltaube*, Kategorie 2). In der Roten Liste für Deutschland wird die *Turteltaube* als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Auf der Vorwarnliste der Westfälischen Bucht finden sich drei Arten (*Bachstelze*, *Bluthänfling*, *Turmfalke*) und auf der Roten Liste für NRW sind vier Arten (*Bachstelze*, *Bluthänfling*, *Gimpel*, *Turmfalke*) verzeichnet. Auf der Vorwarnliste für die Bundesrepublik wird eine Art geführt (*Bluthänfling*).

Vier Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste (*Bachstelze*, *Bluthänfling*, *Gimpel*, *Turteltaube*) sind in Nordrhein-Westfalen der höchsten Trendgefährdungsstufe (TG 1) zuzuordnen.

Im nordöstlichen Grenzbereich des Untersuchungsgebietes befinden sich zwei große Pappeln mit insgesamt drei großen Nestern (*Elster*), die potenziell auch von kleineren Greifvögeln genutzt werden können.

Die Standorte sämtlicher nachgewiesener Brutvögel und Nahrungsgäste sind auf der beige-fügten Karte (Anlage) vermerkt. Arten der Roten Listen, der Vorwarnlisten sowie planungsrelevante Arten sind dabei hervorgehoben.

3.2. Baumstrukturen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Strukturen an Bäumen nachgewiesen, die für Fledermäuse als Quartier geeignet sind.

4. Beschreibung der wertgebenden Arten, Bewertung der ökologischen Bedeutung und der Eingriffsrelevanz

Der Untersuchungsbereich weist insgesamt 26 Vogelarten auf, von denen 16 Arten innerhalb des Gebietes brüten.

Drei der vorkommenden Brutvögel bzw. Nahrungsgäste (*Mäusebussard*, *Turmfalke*, *Turteltaube*) werden als planungsrelevant in NRW angesehen und nachfolgend kurz beschrieben:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdungsgrad: BRD / NRW / Westfälische Bucht nicht gefährdet

Langzeittrend (LT): NRW / WB gleich bleibend (+/- 20%)

Kurzzeittrend (KT): WB gleich bleibend (+/- 20%) / NRW deutliche Zunahme (mehr als +25%)

Trendgefährdung: 5

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): günstig

Status in NRW: Jahresvogel, Durchzügler, Wintergast

10.000-15.000 Brutpaare

Lebensraumansprüche: Als Lebensraum werden Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat) genutzt.

Naturschutzrelevanz: Der *Mäusebussard* ist sehr anpassungsfähig und nutzt zur Brut auch Einzelbäume und Siedlungsränder sowie Friedhöfe. Die Nahrungssuche erfolgt häufig auch als Ansitzjäger an Straßenrändern, insbesondere an Schnellstraßen und Autobahnen.

Derzeit ist kein besonderer Schutz erforderlich. Bekannte Brutplätze müssen aber erhalten werden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdungsgrad: BRD / Weserbergland nicht gefährdet; NRW Art der Vorwarnliste

Langzeittrend (LT): NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als -20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB gleich bleibend (+/- 20%)

Trendgefährdung: 4

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): günstig

Status in NRW: Jahresvogel, Durchzügler, Wintergast

4.000 bis 5.000 Brutpaare

Lebensraumansprüche: Der *Turmfalke* besiedelt halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Im Siedlungsbereich werden Nistplätze überwiegend an höheren Gebäuden (Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen usw. allerdings auch in *Schleiereulenkästen* in Gebäuden) bezogen.

Naturschutzrelevanz: In seiner jetzigen Bestandsdichte ist die Art nicht gefährdet, jedoch hat der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einer Abnahme des *Turmfalken* geführt. Der Schutz von vorhandenen Brutplätzen ist eine wichtige Schutzmaßnahme, bei hohem Nahrungsangebot kann der Bestand durch künstliche Nisthilfen erhöht werden.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Als Brutvogel mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet vertreten.

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährungsgrad: BRD(Kategorie 3, gefährdet), NRW / Weserbergland (Kategorie 2, stark gefährdet)

Langzeittrend (LT): NRW / WB mäßiger bis starker Rückgang (mehr als –20 %)

Kurzzeittrend (KT): NRW / WB sehr starke Abnahme (mehr als –50%)

Trendgefährdung: 1

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): schlecht

Status in NRW: Zugvogel

6000 Brutpaare

Lebensraumsprüche: Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die *Turteltaube* offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Naturschutzrelevanz: Die *Turteltaube* wird durch den Verlust oder Entwertung von offenen bis halboffenen Parklandschaften mit einem Wechsel aus extensiv genutzten Agrarflächen, Gehölzen und lichten Waldbereichen, sowie durch den Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Randstreifen, Wegraine, Brachen) stark gefährdet. Die Erhaltung und Entwicklung von offenen bis halboffenen Kulturlandschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen, sowie die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch mit nährstoffarmen Saumstrukturen fördert die Art. Zusätzlich führt die Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide) und die Anlage von Ackerrandstreifen und Ackerbrachen zu einem günstigen Lebensumfeld für die *Turteltaube*.

Nach MUNLV (2007)¹ befindet sich eine der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten in der atlantischen biogeographischen Region von NRW in einem schlechten Erhaltungszustand (*Turteltaube*), alle anderen Arten werden mit dem Erhaltungszustand „günstig“ angegeben.

Diese planungsrelevante Art in NRW ist außerdem der höchsten Trendgefährdungsstufe (Gefährdungsstufe 1; s. Tab. 2.1, S. 4) zuzuordnen, da für sie sowohl der Langzeittrend der Bestandsentwicklung (über ca. 100 Jahre) als auch der Kurzzeittrend (ca. 25 Jahre) starke Bestandsrückgänge sowohl in NRW als auch in der Westfälischen Bucht verzeichnet (NWO & LANUV 2009). Dasselbe gilt auch für die in NRW nicht als planungsrelevant geführten Arten *Bachstelze*, *Bluthänfling* und *Gimpel*.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahme wird eine planungsrelevante Art (*Turteltaube*) ihre Bruthabitate verlieren bzw. stark beeinträchtigt. Zwei planungsrelevante Nahrungsgäste (*Mäusebussard*, *Turmfalke*) kommen ebenfalls in diesem Bereich vor. Die betroffenen planungsrelevanten Nahrungsgäste werden zwar Nahrungsflächen verlieren, aber der betroffene Bereich macht nur einen Teil der gesamten Nahrungsflächen der Arten im Untersuchungsraum aus.

Raumbezogene Bewertung

Aufgrund des Vorkommens der *Turteltaube* als planungsrelevante Brutvogelart, die in der landesweiten Roten Liste als stark gefährdet geführt wird, wird das Untersuchungsgebiet der „**Wertstufe V – Vorkommen von überregionaler Bedeutung**“ zugeordnet (vgl. Tab. 2.2, S. 4).

¹ Nach MUNLV 2007 u. Abgleich mit Informationssystem des LANUV am 26.08.2016.

5. Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung stellt eine Kartierung im Rahmen der geplanten Erweiterung des Entsorgungszentrums Ennigerloh dar.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 26 **Vogelarten** nachgewiesen. 16 dieser Arten traten als Brutvögel auf, zehn Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche.

Vier der nachgewiesenen Brutvögel und Nahrungsgäste sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Arten (*Grünspecht*, *Mäusebussard*, *Turmfalke*, *Turteltaube*). Diese Arten¹ sind in NRW als planungsrelevant anzusehen.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahme wird eine planungsrelevante Art (*Turteltaube*) ihre Bruthabitate verlieren bzw. stark beeinträchtigt. Zwei planungsrelevante Nahrungsgäste (*Mäusebussard*, *Turmfalke*) kommen ebenfalls in diesem Bereich vor. Die betroffenen planungsrelevanten Nahrungsgäste werden zwar Nahrungsflächen verlieren, aber der betroffene Bereich macht nur einen Teil der gesamten Nahrungsflächen der Arten im Untersuchungsraum aus.

Aufgrund des Vorkommens der *Turteltaube* als planungsrelevante Brutvogelart, die in der landesweiten Roten Liste als stark gefährdet geführt wird, wird das Untersuchungsgebiet der „**Wertstufe V – Vorkommen von überregionaler Bedeutung**“ zugeordnet.

¹ Mit Ausnahme des *Grünspechts*.

6. Quellen

- BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde, Greven, Kilda-Verlag
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nonpasseres- Nichtsingvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis, Neumann Verlag, Radebeul
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 06.08.2009, gültig ab 01.03.2010
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching
- HAAFKE J.; LAMMERS, D. (1986): Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen; Ratinger Protokolle; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2 ; Ratingen
- HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. Charadrius 31:S.101-108
- LANUV (HRSG.)(2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.
- LÖBF (HRSG.)(1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Band 17, Recklinghausen, 3. Fassung
- MUNLV (HRSG.)(2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Düsseldorf
- NLÖ (HRSG) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben; Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 23.Jg. Nr.4 S. 117-152
- NWO (HRSG.)(2002): Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37
- NWO & LANUV (HRSG.)(2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung; Online Version März 2009.
- NWO & LANUV (HRSG.)(2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.)(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4.Fassung, 30.November 2007; Ber. Vogelschutz 44 23-81

Internet:

[HTTP://WWW.NATURSCHUTZINFORMATIONEN-NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/GRUPPE/VOEGEL/LISTE_DE](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de) -
Zugriff 26.08.2016

7. Anhang

Tabelle 1: Artenliste Avifauna.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS ⁴	Rote Liste ¹			Ez ⁵	Lebensraum ⁶
		1 ²	2 ³		BRD	NRW	WB		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr,fh,fg
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	JZW	§	*	V	V	G	FG,gb,gs,bg,ga
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wr,fg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	JZW	§	V	V	V	G	BG,wr,fh,fb
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr,fg
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	JZW	§	*	*	*	G	WA,bs
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	Z	§	*	*	*	G	FH,wr,bg
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	JZW	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,wr,bg
Elster	<i>Pica pica</i>	B	J	§	*	*	*	G	BG,wr,fh
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	JZW	§	*	V	*	G	WN,wa,wl,wr,bg
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wr,fg
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	J	§§	*	*	*	G	WR,wa,wl,(fg,bg)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	Z	§	*	*	*	G	BS,fg,bg,ga
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr,fh
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	JZW	§§	*	*	*	G	WR,wa,wl,wn
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Z	§	*	*	*	G	WL,wa,wr,bg
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG	JZW	§	*	*	*	G	WR,wa,wl,wn,fh,
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	WN,bg,wa,wl,wr
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	WL,wa,wn,wr,fh,bg
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	Z	§	*	*	*	G	BG,wa,wl,wn,wr
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	Z	§	*	*	*	G	WN,(wa,wl)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	JZW	§	*	*	*	G	BG,wr,fh,fb
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	JZW	§§	*	VS	VS	G	FG,wr,ga,(bs)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	Z	§§	3	2	2	S	WR,(wa,wl,fh)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	JZW	§	*	*	*	G	GB,wa,wl,wn,wr,fh
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	Z	§	*	*	*	G	WR,wa,wl,wn,bg

26 Arten: 16 Brutvogelarten , 10 Nahrungsgäste

¹ **Rote Liste:** BRD: 2007 (SÜDBECK ET AL 2007); NRW und WB (Westfälische Bucht): 2009 (NWO & LANUV 2009); 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet.

² **Status in vorliegender Untersuchung:** B: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG).

³ **Jahreszeitlicher Status in NRW** (HERKENRATH 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

⁴ **AS:** Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

⁵ **Ez:** Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (atlantisch) (nach MUNLV 2007 u. Abgleich mit Informationssystem des LANUV 26.08.2016): G: günstig; S: schlecht.

⁶ **Lebensraum** (nach HAAFKE & LAMMERS 1986): BG: lockere Siedlung mit Gärten, Grünanlagen, Parks, Friedhöfen u.ä.; BS: städtischer Bereich; FB: offene Landschaft mit Brachen, Ödland, Ruderalflächen, Schonungen; FF: Feldflur, Ackerflur; FG: offenen Landschaft mit Gebäuden, Streuobstwiesen, Kopfbäumen; FH: offenen Landschaft mit Hecken; FW: Wiesen und Weiden; GA: Abgrabungen; GB: fließende Gewässer; GR: Röhrichte; GS: stehende Gewässer; GW: Feucht- und Sumpfwiesen u. – weiden; WA: Laubwaldalholzbestände; WL: Laubwald; WN: Nadelwald; WR: Waldrand; Großbuchstaben bezeichnen den charakteristischen Lebensraum, Kleinschreibung symbolisiert das Vorkommen in weiteren Lebensräumen.

In **roter Schrift** sind Arten hervorgehoben, die in NRW als planungsrelevant¹ bezeichnet werden.

Anzahl an Arten in den einzelnen Rote-Liste-Kategorien bzw. Vorwarnliste (der Brutvögel (B) und Nahrungsgäste (NG))

Rote Liste Kategorie	BRD		NRW		WB	
	B	NG	B	NG	B	NG
0						
1						
2			1		1	
3	1					
R						
V		1		4		3

¹ Als „planungsrelevante Arten“ werden in NRW Vogelarten des Anhang I der VS-RL sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL bezeichnet. Außerdem sämtliche streng geschützten Vogelarten und Arten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen.

Tabelle 2: Trendgefährdung der bedeutsamen¹ Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status			Trend NRW			Trend WB			Trendgefährdung
		1	2	AS	HK	LT	KT	HK	LT	KT	
Bachstelze	Motacilla alba	NG	JZW	§	h	<	-2	h	<	-2	1
Bluthänfling	Carduelis cannabina	NG	JZW	§	h	<	-2	h	<	-2	1
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	NG	JZW	§	h	<	-2	mh	=	-2	1
Grünspecht	Picus viridis	NG	J	§§	h	<	1	mh	<	1	9
Mäusebussard	Buteo buteo	B	JZW	§§	mh	=	1	h	=	=	5
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	JZW	§§	mh	<	=	mh	<	=	4
Turteltaube	Streptopelia turtur	B	Z	§	mh	<	-3	mh	<	-3	1

In **roter Schrift** sind Arten hervorgehoben, die in NRW als planungsrelevant bezeichnet werden.

Status 1: Status in vorliegender Untersuchung: B: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG).

Status 2: Jahreszeitlicher Status in NRW (Herkenrath 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

AS: Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

Trend: Bestandstrend.

HK: Häufigkeitsklasse: h: häufig; mh: mäßig häufig.

LT: Langzeittrend: <: mäßiger bis starker Rückgang; =: gleich bleibend.

KT: Kurzzeittrend: -3: sehr starke Abnahme; -2: starke Abnahme; =: gleich bleibend; 1: deutliche Zunahme.

Trendgefährdung: ergibt sich als Durchschnittswert aus den Lang- und Kurzzeittrends für NRW bzw. Westfälische Bucht (NWO & LANUV 2009).

¹ Als „bedeutsame Arten“ werden neben den planungsrelevanten Arten auch Vogelarten der regionalen Roten Liste (Westfälische Bucht) und der entsprechenden Vorwarnlisten (Deutschland, NRW, Westfälische Bucht) zusammengefasst.